

Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

Friedhofsreglement

vom 01. Juni 2026

Friedhofsreglement

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern gestützt auf

- die Eidg. Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004
- das Polizeigesetz (PolG) vom 10. Februar 2019
- das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 02. Dezember 1984
- die Kant. Zivilstandsverordnung (KZStV) vom 3. November 2021
- die Kant. Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern (OgR) vom 25. Oktober 1999

Organisation und Zuständigkeiten

Zweck

Art. 1
Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 2
Der Gemeinderat ist zuständig für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Seine Aufgaben sind:
a) Überwachung des Bestattungswesens
b) Unterhalt und Gestaltung des Friedhofs
c) Beaufsichtigung des Bestattungs- und Friedhofspersonals

Bestattung

Anrecht auf Bestattung

Art. 3
Auf dem Friedhof Bremgarten bei Bern werden bestattet:

a) Verstorbene, welche zum Zeitpunkt des Todes in der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern zivilrechtlichen Wohnsitz hatten. Es gelten die Tarife für Einheimische.

b) Verstorbene, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde. In diesem Fall gelten die Tarife für Auswärtige.

Bestattungs-bewilligung

Art. 4
Eine Bestattung erfolgt nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung.

Bestattungsfrist

Art. 5
Die Bestattung erfolgt frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt.

Aufbahrung

Art. 6
[1]Die Aufbahrung des Leichnams erfolgt in der Regel im Friedhofsgebäude.

[2]Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 7

Bestattungszeiten

[1]Die Bestattungen finden an Werktagen (Montag - Freitag) statt.

[2]Bestattungen erfolgen um 11:00 Uhr oder 14:00 Uhr. Bei Bestattungen im engsten Familienkreis findet die Bestattung auf dem Friedhof eine halbe Stunde vor der öffentlichen Trauerfeier statt.

Art. 8

Abschiedsfeier

Die Organisation einer Abschiedsfeier ist Sache der Angehörigen.

Friedhofsordnung

Art. 9

Friedhofsruhe

[1]Die Friedhofsanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich.

[2]Auf dem Friedhof besteht ein generelles Fahrverbot, davon ausgenommen ist der Werkverkehr.

[3]Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist untersagt.

[4]Das Friedhofspersonal ist befugt die Friedhofsordnung durchzusetzen.

Art. 10

Masse der Gräber

[1]Die Sarggräber sollen unter der Verantwortlichkeit des Friedhofspersonals rechtzeitig ausgehoben werden und folgende Masse aufweisen:

- für Erwachsene in der Tiefe 150 Zentimeter
- für Kinder bis 12 Jahre in der Tiefe 100 Zentimeter

[2]Wenn ein Sarg oder eine Urne die üblichen Masse überschreitet, so hat das Bestattungsunternehmen, um Störungen bei der Bestattung zu vermeiden, das Friedhofspersonal rechtzeitig zu benachrichtigen.

Art. 11

Beschaffenheit der Särge und Urnen

[1]Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden. Ihre Grösse hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen.

[2]In den Gemeinschafts- und Themengräbern dürfen nur Bio-Urnen bestattet werden.

Art. 12

Bestattungsfelder

[1]Die Bestattungsfelder des Friedhofs sind eingeteilt in:

- Sargreihengräber für Erwachsene
- Urnenreihengräber für Erwachsene
- Sarg- und Urnengräber für Kinder bis 12 Jahre
- Familiengräber
- Urnenhaingräber
- Urnennischengräber
- Engländergrab
- Gemeinschaftsgräber
- Themengräber

[2]Der Gemeinderat kann weitere Grabfelder bezeichnen.

[3]Sarg- und Urnenreihengräber werden auf den benützten Feldern in der Reihenfolge der Anmeldungen und für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt. Eine Verlängerung nach 20 Jahren ist ausgeschlossen.

[4]Die Urnennischen sowie Kinder-, Urnenhain- und Familiengräber sind frei wählbar, sofern solche verfügbar sind. Ferner besteht für diese Grabarten die Möglichkeit der Konzessionserneuerung auf die Dauer von jeweils weiteren 20 Jahren. Eine kürzere Dauer ist möglich, jedoch mindestens 5 Jahre.

[5]Die Themengräber sind freiwählbar, sofern solche verfügbar sind und haben eine Grabruhedauer von 20 Jahren. Themengräber können einmalig um weitere 20 Jahre verlängert werden.

[6]Innerhalb des Engländergrabes sind nur Familien-Gräber zulässig. In die Gräber Nr. 220/221 und 226/227 können nur Urnen beigesetzt werden.

Art. 13

Schliessen des Grabes

Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung zu schliessen und mit einem der Begräbniskontrolle entsprechenden, unentgeltlichen Nummernpfahl zu versehen. Bis zur Aufstellung eines Grabmals wird durch die Gemeinde ein provisorisches Holzkreuz, welches mit Vornamen und Name beschriftet ist, kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Art. 14

Namensnennung

[1]Die Namensnennung auf den Themengräbern erfolgt durch die Gemeinde.

[2]Eine Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt in der Regel ohne Namensangabe. Die Angehörigen können jedoch auf Wunsch eine Namensnennung gegen Kostenfolge gemäss geltendem Gebührentarif erwerben.

Art. 15

Grabverzeichnis

Der Fachbereich Finanzen führt ein Bestattungs- sowie ein Grabverzeichnis.

Art. 16

Korrespondenz-adresse

Die Angehörigen haben beim Fachbereich Finanzen die Adresse der für sämtlichen Briefverkehr zuständigen und bevollmächtigten Person anzugeben.

Art. 17

Grabruhedauer

[1]Die Grabruhedauer beträgt für sämtliche Grabarten 20 Jahre und beginnt mit der ersten Bestattung. Das spätere Beisetzen einer Urne verlängert die Grabruhedauer nicht.

[2]In einem Familiengrab darf eine Erdbestattung nur erfolgen, wenn es noch für die Dauer von mindestens 20 Jahren zur Verfügung steht.

Art. 18

Aufhebung von Gräbern

[1]Nach Ablauf der Grabruhedauer werden die Gräber aufgehoben.

[2]Die Angehörigen der aufzuhebenden Gräber werden unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist persönlich benachrichtigt, sofern deren Adressen bekannt sind. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt durch die Gemeinde.

[3]Kommen bei der Wiederbelegung Gebeine resp. Urnen von früheren Grabstellen zum Vorschein, verbleiben die Überreste resp. die Asche am bisherigen Ruheort.

[4]Die Asche der Urnen aus Nischen wird verstreut.

[5]Eine Aschenentnahme aus den Gemeinschafts- und Themengräbern ist nicht möglich.

Art. 19

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

[1]Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Sie haben die Grabpflanzfläche ganzjährig in gepflegtem Zustand zu halten.

[2]Gemeinschaftsgräber, Urnennischengräber und Themengräber werden von der Gemeinde unterhalten.

[3]Erstellung der Zwischengrabwege, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch das Friedhofspersonal besorgt.

Art. 20

Grabmal

[1]Jedes Grab mit Ausnahme der Gemeinschafts- und Themengräber ist spätestens zwei Jahre nach der Bestattung mit einem Grabmal zu versehen.

[2]Die Auftragserteilung erfolgt in jedem Fall durch die Angehörigen.

Art. 21

Besondere Verordnungen

Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglements eine Friedhofsverordnung.

Gebührentarif

Art. 22

Bestattungskosten

[1]Die Angehörigen haben für die Bestattungskosten aufzukommen.

[2]Die Gebühren bemessen sich nach einem durch die Gemeindeversammlung beschlossenen Gebührenrahmen, dieser bildet als Anhang 1 integrierenden Bestandteil dieses Friedhofsreglements.

[3]Der Gemeinderat legt die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen innerhalb des Gebührenrahmens fest.

[4]Bei einer vorzeitigen Grabaufhebung auf Verlangen der Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Kosten.

[5]Der Gemeinderat entscheidet über unentgeltliche Bestattungen.

Schlussbestimmungen

Art. 23

Haftungsausschluss

[1]Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Naturereignisse oder von Dritten beschädigt werden.

[2]Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch ihr Personal verursacht werden.

Art. 24

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen inkl. integrativem Gebührenrahmen der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern vom 30. Oktober 1995 sowie die drei Teilrevisionen aufgehoben.

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 hat das vorliegende Friedhofsreglement mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt.

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Andreas Schwab
Gemeindepräsident

Peter Bangerter
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat das vorliegende Friedhofsreglement vom 1. Mai bis 1. Juni 2026 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsblattportal am 22. April 2026 bekannt.

Bremgarten bei Bern, 9. Juli 2026

Der Gemeindeverwalter:

P. Bangerter

Bestattungswesen Bremgarten bei Bern

Gebührentarif über das Bestattungs- und Friedhofwesen

gültig ab 01. Januar 2027

	aktueller Gebührenrahmen				Gebührenrahmen NEU			
	Einwohner von	Einwohner bis	Auswärtige von	Auswärtige bis	Einwohner von	Einwohner bis	Auswärtige von	Auswärtige bis
I. Bestattungen und Allgemeines								
1. Anmeldung und Organisation der Bestattung	40.--	80.--	50.--	100.--	60.00	120.00	80.00	150.00
2. Benützung eines Aufbahrungsraumes 3 Tage	120.--	180.--	160.--	240.--	120.00	200.00	160.00	250.00
- für jeden weiteren Tag	30.--	50.--	40.--	70.--	40.00	80.00	50.00	100.00
II. Grabplatzgebühren, Graberstellungen usw.								
1. Grabplatzgebühren								
- Sargreihengrab	gratis	gratis	3'000.--	3'500.--	gratis	gratis	3'000.00	3'500.00
- Kindergrab bis 12 Jahre	gratis	gratis	1'500.--	2'000.--	gratis	gratis	1'500.00	2'000.00
- Urnenreihengrab	gratis	gratis	1'200.--	1'700.--	gratis	gratis	1'400.00	2'000.00
- Gemeinschaftsgrab	gratis	gratis	900.--	1'350.--	gratis	gratis	1'000.00	1'500.00
- Familiengrab 20 Jahre	5'000.--	6'000.--	6'000.--	7'000.--	5'000.00	6'000.00	6'000.00	7'000.00
- Verlängerung 20 Jahre	5'000.--	6'000.--	6'000.--	7'000.--	5'000.00	6'000.00	6'000.00	7'000.00
- Urnenhaingrab f. max. 4 Urnen, Ruhedauer 20 Jahre	1'250.--	1'500.--	1'800.--	2'500.--	1'400.00	2'000.00	2'400.00	3'000.00
- Verlängerung 20 Jahre	1'250.--	1'500.--	1'800.--	2'500.--	1'400.00	2'000.00	2'400.00	3'000.00
- Urnennische, f. max. 4 Urnen, Ruhedauer 20 Jahre	250.--	350.--	400.--	600.--	400.00	1'000.00	700.00	1'300.00
- Verlängerung 20 Jahre	250.--	350.--	400.--	600.--	400.00	1'000.00	700.00	1'300.00
- Urnenthemengrab f. max. 2 Urnen, Ruhedauer 20 Jahre					900.00	1'500.00	1'400.00	2'000.00
- Verlängerung 20 Jahre					900.00	1'500.00	1'400.00	2'000.00
2. Bestattung								
- Sarg	450.--	650.--	650.--	850.--	1'000.00	1'500.00	1'500.00	2'000.00
- Kindergrab	200.--	250.--	300.--	350.--	gratis	gratis	700.00	1'300.00
- Urnengrab	100.--	150.--	150.--	200.--	200.00	400.00	400.00	600.00
- Urnennische					100.00	300.00	200.00	400.00
3. Beisetzung								
- Erwachsene Person	400.--	500.--	650.--	750.--				
- Kind	200.--	250.--	300.--	350.--				
- Urne	100.--	150.--	150.--	200.--				
- Urnennische	100.--	150.--	150.--	200.--				
4. Exhumation und Wiederbestattung								
- Erdbestattung	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand
- Urnenausgrabung	150.--	200.--	200.--	250.--	200.00	400.00	300.00	500.00
- Urnenverlegung/Wiederbeisetzung	150.--	200.--	200.--	250.--	150.00	300.00	250.00	400.00
III. Anlage, Bepflanzung, Unterhalt der Gräber								
1. Beschriftetes Holzkreuz	120.--	160.--	160.--	200.--	140.00	200.00	180.00	250.00
2. Randbepflanzung und Trittplatten								
- auf Sargreihengrab	250.--	300.--	250.--	300.--				
- auf Familiengrab	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand				
3. Grabfeldunterhalt								
Beitrag an Friedhofanlage, Abfallentsorgung, etc.								
- Sargreihen- und Urnengrab (-hain, -reihe)	600.--	1'000.--	600.--	1'000.--	800.00	1'300.00	800.00	1'300.00
- Familiengrab	1'200.--	2'000.--	1'200.--	2'000.--	1'600.00	2'600.00	1'600.00	2'600.00
- Kindergrab	625.--	1'000.--	625.--	1'000.--	700.00	1'300.00	700.00	1'300.00
- Urnennische	500.--	800.--	500.--	800.--	700.00	1'300.00	700.00	1'300.00
- Urnenthemengrab					700.00	1'300.00	700.00	1'300.00
4. Namensnennung								
- Gemeinschaftsgrab "Alt"	80.--	130.--	100.--	150.--	80.00	130.00	100.00	150.00
- Gemeinschaftsgrab "Neu" bis 20 Schriftzeichen					400.00	600.00	500.00	800.00
- Gemeinschaftsgrab "Neu" jedes weitere Schriftzeichen					15.00	30.00	20.00	40.00
- Urnenthemengrab					300.00	600.00	400.00	800.00
5. Urnennischendeckplatte	250.--	350.--	400.--	600.--	250.00	350.00	400.00	600.00
IV. Diverses								
1. Ausschmücken								
- Sarggrab	80.--	120.--	80.--	120.--	80.00	150.00	100.00	170.00
- Urnenhain, -reihe, -nische + Gemeinschaftsgrab	60.--	100.--	80.--	120.--	60.00	130.00	100.00	170.00
2. Nur Aufbahrungsaufwand								
- nur Aufbahrung 3 Tage	160.--	200.--	160.--	200.--	180.00	250.00	250.00	350.00
- für jeden weiteren Tag	30.--	50.--	40.--	70.--	40.00	80.00	50.00	100.00
3. Stundenlohnansatz	56.--	80.--	56.--	80.--	70.00	120.00	70.00	120.00
4. Grabfeld abräumen, Stein entsorgen	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis

Genehmigungsvermerk

Die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 hat den vorliegenden Gebührentarif (Gebührenrahmen) zum Friedhofsreglement mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt.

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Andreas Schwab
Gemeindepräsident

Peter Bangerter
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat den vorliegenden Gebührentarif (Gebührenrahmen) zum Friedhofsreglement vom 1. Mai bis 1. Juni 2026 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsblattportal am 22. April 2026 bekannt.

Bremgarten bei Bern, 9. Juli 2026

Der Gemeindeverwalter:

P. Bangerter